



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0013/2021		Datum: 07.01.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 1908-20/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause"			
Gremienweg:			
26.01.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	22.09.2020
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage –Haus 2-
Grundstück/Straße	Koblenz, Tannenweg
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)
Flur	20
Flurstück	491

Begründung:

Das Vorhaben als geplantes Doppelhaus liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Alt-karthause“. Die zu überbauende Fläche des dazugehörigen Grundstücks wird durch eine vordere und hintere Baugrenze bestimmt. Die Außentreppe und nicht überdachte Terrasse des Doppelhauses liegt außerhalb der hinteren Baugrenze, hält aber den Mindestabstand von 3,0 m zu der benachbarten Grundstücksgrenze Flurstück 493 ein, so dass nachbarliche Belange nicht berührt sind.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Freiflächenplan
- Ansichten

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht überschritten.